

***Richtlinien zur Qualitätssicherung
bei Zukaufteilen***

Arbeitsanweisung

2. Qualitätsfähigkeit von Lieferanten

2.1 Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Mit schriftlicher Angebotseinholung durch den Einkauf der Moog GmbH geht dem Lieferanten mit uns unbekanntem Qualitätsmanagementsystem automatisch der Fragebogen zur Lieferantenselbstbeurteilung (Formblatt QAF093) zu. Dieser ist vom Lieferanten auszufüllen und dient unserem Einkauf und Qualitätswesen als Grundlage zur Beurteilung über die Fähigkeit von Lieferungen qualitativ hochwertiger Produkte.

In Ausnahmefällen kann die Lieferantenbeurteilung direkt vor Ort beim Lieferanten durch ein Audit unter Mitwirkung unseres Einkaufs und Qualitätswesens durchgeführt werden (Formblatt QAF068). Hierzu stellt Moog an Betriebsgröße sowie Art und Umfang der vorgesehenen Lieferung angemessene Forderungen an das QM-System unserer Lieferanten.

2.2 Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Wird durch den Einkauf und das Qualitätswesen der Moog GmbH eine Auditierung des Lieferanten durchgeführt, so wird dieser nach den Regelwerken DIN ISO 9001 überprüft.

In Ausnahmefällen können auch die NATO-Forderungen (AQAP) herangezogen werden.

Wird eine Übereinstimmung mit den bei dieser Überprüfung als Grundlage dienenden Normen festgestellt, so wird der Lieferant als möglicher Anbieter in die interne Datei qualifizierter Lieferanten aufgenommen und darüber informiert.

3. Erstmuster

3.1 Mögliche Auslöser für Erstmuster

Für die Freigabe einer Serienlieferung sind vom Lieferanten gekennzeichnete Erstmuster vorzulegen.

Hierzu sind Teile/Produkte betroffen, die:

- erstmalig bestellt werden;
- nach einer Änderung bestellt werden;
- nach einer Fertigungsunterbrechung von mehr als 2 Jahren wieder bestellt werden;
Bei Ex-Schutzteilen muss bereits nach 1 Jahr Fertigungsunterbrechung ein Erstmuster erstellt werden.
- nach Aufhebung einer Liefersperre erstmalig wieder geliefert werden
- durch neue oder geänderte Fertigungsmethoden hergestellt werden;
- durch neue oder geänderte Formgebungseinrichtungen (Gussformen, Stanzen, Presswerkzeuge etc.) hergestellt werden.

Bei Teilefamilien (z.B. Rotorwellen) gefertigt durch den gleichen Lieferanten ist es nicht erforderlich für jede einzelne Strichnummer oder ähnliche Ausführungen eine Erstbemusterung durchzuführen.

3.2 Erstmusterprüfung durch Lieferanten

Erstmuster werden vom Lieferanten unter Bedingungen einer Serienfertigung hergestellt und der Erstmusterprüfung (alle Maße) unterzogen.

Die Anzahl der zu bemusternden, und die Anzahl der zu liefernden Teile wird in der Bestellung vom Einkäufer festgelegt.

Hierzu ist der als mitgeltende Unterlage aufgeführte Erstmusterprüfbericht, oder ein vergleichbares Formular von der Qualitätssicherung des Lieferanten auszufüllen und mit dem als solches gekennzeichneten Erstmuster an den Einkäufer der Moog GmbH zu senden.

4.2 Wareneingang

Abweichend von §377 HGB rügt die Moog GmbH festgestellte Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung.

Die Moog GmbH prüft die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden.

4.3 Eingangsprüfung

Zugekaufte Teile werden durch den Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung qualitativ gegen die geforderte Spezifikation geprüft. Die Moog GmbH behält sich jedoch im Einzelfall das Recht vor eine weitergehende Stichprobenprüfung durchzuführen. Je nach Übereinstimmung der überprüften Waren mit der vereinbarten Qualität werden die Lieferungen dann

freigegeben,
unter Vorbehalt angenommen oder
zurückgewiesen.

Der Moog GmbH obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüf- und Anzeigepflichten.

4.4 Abweichungen von den Spezifikationen

Werden Teile unter Vorbehalt angenommen oder zurückgewiesen, so wird der Lieferant in jedem Fall schriftlich informiert (Mängelmitteilung / Supplier Discrepancy Note).

Aufgrund der festgestellten Mängel ist der Lieferant verpflichtet, die Ursachen festzustellen und korrigierende Maßnahmen zur Abstellung der von der Spezifikation abweichenden Eigenschaften einzuleiten.

Über die eingeleiteten Abstellmaßnahmen ist das Qualitätswesen der Moog GmbH innerhalb von 15 Arbeitstagen zu informieren.

4.5 Qualitätsdokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, vereinbarte oder gesetzlich geforderte Qualitätsaufzeichnungen zu dokumentieren und aufzubewahren, sofern diese nicht wie vertraglich vereinbart mit den Lieferungen mitgeliefert werden.

Auf Verlangen können diese Aufzeichnungen von Moog GmbH eingesehen werden.

5. Mitgeltende Unterlagen

QAF093 Fragebogen zur Lieferanten-Selbstbeurteilung

QAF048 Erstmusterprüfbericht

QAF068 Fragebogen zur Qualitätssicherung bei Lieferanten

